

Witten  
miter die  
Lehrer  
und Schüler  
1703.

1978

L

1612

70  
109.







2

Ihrer Königl. Maj. in Schweden  
Des Großmächtigsten Glorwürdigsten Königs  
**CAROLI** des **XI.**  
Der Schweden/ Goten und Wenden Königs/ 2c. 2c.

Auch des  
Durchl. Ehr- Fürsten zu Sachsen/  
Und der  
Sämtl. Durchl. Herzogen zu Braun-  
schweig und Lüneburg/ 2c. 2c.

# EDICTA

Und

## Verordnungen/

Wie bey denen hin und wieder sich ereugenden Neurungen  
und falschen Meinungen des Enthusiasmi, Chiliasmi,  
Sectarischen

**PIETISMI, QUACKERISMI,**

Oder andern gefährlichen Irthümen/ auch denen Conven-  
ticularis, und Lesung der Böhmisschen Schrifften/ alle und jede Predt-  
ger/ Lehrer und Schulbediente in dero Landen sich vorsichtiglich halten/ und so  
wohl sich selbst als ihre Gemeinen und Zuhörer dafür  
bewahren sollen/

Nach den wahren Originalien nachgedruckt.

---

Im Jahr 1703,



Speer König. Carl. in Christen  
Der Christlichen Reichthum Könige

# CAROLUS XI.

Der Schwedisch Reichthum Könige  
König des

Ständ. Rath. Rath. Rath.

Ständ. Rath. Rath. Rath.  
König des Reichthum Könige

# EDICTA



AK

# Verordnungen

Die den Reichthum Könige  
und Reichthum Könige

# PITISMI, OVAKER ISMI

Die den Reichthum Könige  
und Reichthum Könige

Im Jahr 1704







Ihrer Königl. Maj. in Schweden  
 Des Großmächtigsten Glorwürdigsten Königs  
**CAROLI des XI.**

Der Schweden / Gothen und Wenden Königs ic. ic.

## EDICT,

Wegen der in Teutschland einschleichenden  
 Schwärmerereyen / samt einem gnädigsten  
 Befehl

An Ihrer Königl. Maj. Ober-Kirchen-Racht über dero  
 Teutschen Provinzien/

**D. Johann Friedrich Meyern/**

Wie er sich hierbey allerunterthänigst zu verhalten habe.

**W**IR CAROL von Gottes Gnaden der Schweden / Gothen und Wenden König / Groß-Fürst in Finnland / Herzog zu Schonen / ic. Thun jedermänniglich kund / daß nachdem wir schmerzlich erfahren müssen / wie an etlichen Orten der Evangelischen Kirchen in Teutschland die alten Kezerischen Schwärmerischen Lehren vom Chiliasmo, sonderbahren Offenbarungen / Entzückungen / wieder auf die Bahn gebracht / in öffentlichen Schrifften theils eingeführet / theils vertheidiget / theils wollen entschuldiget und gering geachtet werden / zu dero Behueff und allerhand schwärmerische Schrifften suchet zu recommendiren oder bemänteln / nebest diesen verdächtige / gefährliche / ja





von denen Libris Symbolicis Evangelischer Kirchen gang verworffene Redens-Arten wieder gebrauchet und entschuldiget / auch das Ansehen der Librorum Symbolicorum kräncket / und die Eydliche Verbindung an selbige bald aufheben wil / diesem allen aber durch heimliche Conventicula grossen Vorschub thut / woraus dann nichts anders als Zerrüttung der Gemüther / grosse Unruhe / Lästern und Frohlocken der Widersacher der Wahrheit / äusserste Seelen-Gefahr / ja gar der Untergang des reinen Evangelii an solchen Orten entstehen könne.

Wir aber aus Göttlichen Eifer nach Unsern Glorwürdigsten Vorfahren Löblichen Exempel bedacht seyn / durch die gnädige Hülffe Gottes die reine / wahre / seligmachende Religion in allen unsern Königreichen / Fürstenthümern und Ländern rein / und von allen Kezerischen Schwarm unbesleckt zu erhalten / dieselbe bey ihrer Reinigkeit zu beschützen / und dieses unschätzbare Pfand / so uns Gott anvertrauet / unsern Nachkommen unverfälscht zu überlieffern.

Als hat solche heilsame Intention, als auch die Landes-Väterliche Sorgfalt für das ewige Heyl unserer getreuen Unterthanen in unsern Provinzien uns zu gegenwärtiger allergnädigsten Warnung angemahnet / und bewogen / gedachten Unheil allerdings fürzukommen / und damit in eine solche betrübte Flamme unsere Provinzien nicht verfallen möchten / mögliches Fleisses fürzubauen.

Befehlen demnach allen und jeden unsern getreuen Unterthanen unserer Provinzien wes Standes und Condition sie seyn / fürnehmlich aber / welche in geistlichen Aemtern Gott dienen / und denen Gemeinen / als auch der studirenden Jugend fürstehen / wie aller andern / also auch obangeführter Kezeren / und hin- und wieder einschleichenden Schwärmeren / aller Kezerischen gefährlichen / verdächtigen und unsidigen Redens-Arten gänzlich / Mündlich und Schriftlich sich zu enthalten / ihnen nicht den geringsten Vorschub unter was Schein es immer wolle / entweder durch Entschuldigungen oder gering Achtung zu thun / die Privat-Zusammenkünfte in denen Häusern / oder andere heimliche Conventicula auf keine Art und Weise zuzulassen / die Einführung Schwärmerischer Bücher gänzlich abzuschaffen / vielmehr / aber einzig und allein bey Gottes heiligen Worten

und





und denen so theuer beschwornen Libris Symbolicis als dem einigen Bande der Evangelischen Kirchen schlechterdings zu verbleiben.

Ob wir nun zwar des guten Vertrauens leben / es werde ein jeder von sich selbst in Betrachtung seines eigenen Seelen-Schadens / diese unsere treue Warnung sich lassen zu Herzen gehen / und selbiger unterthänigst nachleben. Jedennoch / solte sich jemand den Satan verleiten lassen in einen oder andern Puncte darwider zu handeln / so befehlen wir einen jeden der uns mit Pflicht verwand / bey dem Ende so er uns geleistet / einen solchen Widerspenstigen unsern jedes Orts verordneten Superintendenten und Consistorio unsäumig zu offenbahren / welche ihr dann nach gerichtlicher öffentlicher Untersuchung entweder zu einem öffentlichen Wiederruff für der Gemeine / und herglichen Abbitte des gegebenen Aergernüßes das erstemahl sollet anhalten / in dessen Weigerung aber so er ein Ampt bedienete / des Dienstes entsetzen / und des Landes verweisen lassen / oder so er außser Ampts mit der Landes-Verweisung alsobald wider ihn sollen verfahren lassen. Das anderemahl aber ohn alles Übersehen die Verordnung thun / daß die Absetzung und Landes-Verweisung an ihn schleunigst vollzogen werde. Würde man sich dann hierin kalt sinnig oder säumseelig erweisen und die von uns anbefohlene Schärffe nicht gebrauchen wollen / soll denen / so diese Person angegeben / frey siehn / solche Kalt sinnigkeit und Säumseeligkeit an Uns allerunterthänigst zu berichten / da wir denn nach Befindung der Sachen ferner ernsthaftte und zureichende Verfügung thun werden. Hiernach hat sich jederman / dem es angehet / gehorsamt zu richten. Ubrkundlich unser Eigenhändigen Unterschrift und fürgedruckten Königl. Justiegels / gegeben Stockholm den 6. Octobr. Anno 1694.

CAROLUS

(L.S.)



Carl von Dittes Gnaden/ 2c. 2c.

Unsern Gndstn Gruf und wohlmeinenden Willen zuwor/  
Ehrwürdiger und Hochgelahrter/besonders  
lieber Getreuer. 2c.

**E**nnach die vorhin von Euch gefassete gute Opinion durch  
Eure ickige Gegenwart und dabey verspühreten Theologischen  
Eyffer / zu Vertheidigung der wahren Evangelischen Lehre/  
und Hintertreibung aller schädlichen Irrthümer und Ketzereyen bey  
uns um so vielmehr vermehret und gestärcket worden. Als wir durch  
verschiedene Proben mit besondern Gndsin Wollgefallen solches war-  
genommen/ auch Euer zu Uns tragende getreue Devotion und Erg-  
benheit zur Gnüge angemercket / als werden Wir dahero veranlasset/  
euch als Unsern über die Uns zustehende Teutsche Provincien bestat-  
ten Ober-Kirchen-Raht die gemeine Fürsorge und Wachsamkeit für  
die reine Lehre und heilsame Kirchen-Disciplin, derer Kirchen/Univer-  
sität und aller andern Schulen in Unsern Teutschen Provincien noch-  
mahls anzubefehlen/mit guten Gesinnen/das da ihr deßfalls etwas zu  
erinnern würdet nöhtig finden / ihr solches entweder denen dortigen  
Regierungen kund thun/ oder auch uns selbst untermähigsten Bericht  
davon abstaten möget. Insonderheit aber und weil izo allerhand  
neue Schwermereyen der Enthusiasten/ Chiliasten 2c. in Teutschen  
Landen überhand nehmen wollen/ habt ihr fleißig darauff acht zu ha-  
ben/das sie in Unsern Provincien auf keinerley Weise einreißen/oder  
einschleichen mögen/ auch darauff bedacht seyn/wie dem deßenthalben  
von Uns ergehenden Edict in allen Punkten treulichst nachgelebet wer-  
de/Wir 2c.

Datum Stockholm den 6. Octobr. 1694.

CAROLUS

Unsern über Unsere Teutsche Provincien verordneten  
Oberkirchen-Raht und besonders lieben Getreuen dem Ehr-  
würdigen und Hochgelehrten D. Johann Friederich Meyern.  
Gnädiglich.

Ab



## Abdruck /

Von den Hochlöbl. Chur-Sächs. Befehl /

wie derselbe von

Seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen von Dresden aus nach Leipzig an die Universität / item an dem Amtmann und Rath alda wider derer so genannten Pietisten Conventicula oder Privat-Zusammenkünfte ergangen / und nicht nur vom Rectore Magnifico & Senatu Consilii perpetui in Academia Lipsiensi, sondern auch vom Churfürstl. Ammt und Rath daselbst /

Jedermänniglich zur Nachricht öffentlich angeschlagen und durch den Druck publiciret worden:

## Zum Zeugniß und Beweis /

Daß die Hohe Lands Obrigkeit keines weges (wie jemand in etnem gedruckten Colloquio sich darauf beruffen wollen) zu dieser Sachen still gesessen oder geschwiegen / sondern nach Lands-Väterlicher Fürsorge mit grossem Ernst wider solch Unwesen rühmlich geeyffert. *D. Mart. Luter. T. 2. Witt. Ger. f. 144. Item T. 5. Jen. f. 491.*

## Von Schleichern und Winckelpredigern.

Wenn solche Schleicher sonst kein Unthätlein an sich hätten / und eitel Zeitigen wären / so kan doch dis einige Stück (daß sie ohn Befehl und ungefordert komen geschlichen) sie für Teufels-Boten und Lehrer mit Gewalt überzeugen / denn der heilige Geist schleicht nicht / sondern flengt öffentlich vom Himmel herab / die Schlangen schleichen / aber die Tauben fliegen / darum ist solch schleichen der rechte Gang des Teufels / das fehlet nimmermehr.

**W**As der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen / und Burggraff zu Magdeburg / ic. ic. Unser Gnädigster Herr uns wegen einiger von unterschiedenen Personen unter dem Vorwand der gemeinen Erbauung und Beförderung des Christenthums Zeithero angestellter bedenklichen Conventiculorum und Privat-Zusammenkünfte in Gnaden anbefohlen / solches ist aus dem an uns ergangenen Gnädigsten Befehl vom 10. dieses Monats Martii jüngsthin mit mehren zu ersehen / so von Wort zu Wort lautet / wie folget:

Von



Don Gottes Gnaden  
**Johann Georg der Dritte/ Herkog zu Sachsen/  
 Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ &c.  
 Chur- Fürst.**

**W**ürdige/ Hochgelahrte/ lieben Andächtige und Getreue. Nach-  
 dem Wir in gewisse Erfahrung gebracht/ daß zu Leipzig nicht  
 allein von Studiosis, sondern auch von Bürgers- Leuten/ ja al-  
 lerdings Weibes- Personen/ fürnehmlich Sontags/ bedenkliche Con-  
 venticula und Privat- Zusammenkunfften/ unter dem Vorwand der  
 gemeinen Erbauung und Beförderung des Christenthums/ angestellt  
 würden/ darinnen man die Heil. Schrift nach eigenen Gutachten aus-  
 legte und allerhand neuerliche/ und in der rechtgläubigen Evangeli-  
 schen Kirche ungewöhnliche Dinge fürnehme/ und Wir solchen weit-  
 aufsehenden und zu allerhand gefährlichen Consequentien abzielende  
 Unwesen nachzusehen nicht gemeinet. Als ist hiermit Unser gnädigstes  
 Begehren/ Ihr allerseits wollet ohne Verlehrung einiger Zeit/ daß der-  
 gleichen unbefugte und gefährliche Zusammenkunffte/ gänzlich einge-  
 stellet bleiben/ verfügen auch wo ihr samt und sonders vermercken wür-  
 det/ daß einige eurer Jurisdiction unterworffene Personen dergleichen  
 Conventicula zu halten/ und darzu einzufinden/ sich gelüsten lassen sol-  
 ten/ solches mit allem Ernst/ auch da nöhtig mit Gefängniß- Straafe  
 inhibiren/ und wie ihr solches expediret/ auch was ihr sonst von dieser  
 Sache in Erfahrung bringen können/ förderlichst berichten. Darnach  
 geschicht unsere Meinung. Datum Dresden am 10. Martii 1690.

Den Würdigen und Hochgelahrten/ unsern lieben Andächtigen und Ge-  
 treuen Rectoren/ Magistern und Doctorn unserer Universität: So  
 wohl Johann Joachim Rothen/ des Leipzigerischen Creyses und zu  
 Leipzig Amtmanne/ und dem Rathe zu Leipzig.

**J. E. Knoch.  
 Th. Werner.**

Wann dann solchem gehorsamst nachzukommen unsere unterthä-  
 nigste Schuldigkeit erfordert; Als verordnen und befehlen/ Krafft ver-  
 meldten gnädigsten Befehls/ Wir hiermit iedermänniglich/ daß alle  
 und



und jede dergleichen Conventicula und Privat-Zusammenkünfte also bald eingestellet werden/und niemand/ohne Unterscheid der Personen/dieselben ferner halten/noch dabey sich einfinden lassen/oder sonst dazzu behülflich seyn solle/mit der ausdrücklichen Verwarnung/das der over diejenigen so hochgedachter Sr. Churfl. Durchl. Gnädigsten Befehl/und diese unsere Verordnung zu wider zu handeln sich unterstehen werden/mit unachbleibender/auch nach befinden/Gefängniß-Strafe belegt und angesehen werden sollen/ gestalt auch jedweder/ welcher von solchen verdächtigen Zusammenkünften Nachricht erlanget/dieselbe alsobald gehörigen Orts anzuzeigen schuldig seyn solle /wornach sich ein jeder also zu achten/und vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird/ Signat. Leipzig/ den 25. Martii/ 1690.

Rector, Magistri und Doct. der Universität daselbst. (L.S.)

Johann Joachim Kohte. (L.S.)

Der Racht zu Leipzig. (L.S.)

## RECTOR

ET SENATUS CONSILII PERPETUI IN ACADE-  
MIA LIPSIENSI.

**P**Ostea quam renunciatum est Serenissimo Electori Saxoniae Domino ac Nutritio nostro clementissimo, in civitate nostra Lipsiensi non tantum à Studiis sed illiteratis etiam hominibus, die praecipue Dominica, periculosa provehendae pietatis specie, celebrari, in quibus varia praxi orthodoxae Ecclesiae nostrae aut insueti aut adversantia tractentur: Is tanquam providentissimus Patriae Pater ulterioribus scan talis tempestive obicem positurus, Rescriptum clementissimum ad nos directum nuperrime huc misit, in quo Conventicula id genus promiscua quam severissime prohibere nos jussit. Huic serio severoque Mandato ut ea, qua par, submissione animi morigeremur, civibus nostris conventicula ejusmodi omnia & congregationes, in quibus praesentibus tam literatis, quam illiteratis scriptura sacra privato auso & citra auctoritatem superiorum exponi haecenus solita est, neve in disputationibus, Lectionibus & Collegiis suis, aut ulla ratione alia negotia ejusmodi promoveant, severissime hoc interdiximus: gravissime deinceps in quemvis animadverturi, qui contra mandatum Serenissimi Electoris praememoratum, nostrumque hoc publicum interdictum egisse aliquid vel suscepisse deprehensus fuerit, P. P. Lipsiae d. XXIII. Martii Anno Er. Christi clo clo XC.



Der Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn  
**Rudolph Augusts** und Herrn **Anton Ulrichs**/  
 Gebrüder/ Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ &c. &c.

EDICT und Verordnung.

Wie bey denen hin und wieder sich ereugenden Neurungen und  
 Sectareyen alle und jede Prediger und Lehrer in dero Landen sich  
 vorsichtiglich halten und so wol sich selbst als ihre Gemeinen und  
 Zuhörer dafür bewahren sollen.

**I**n Gottes Gnaden Wir Rudolph August und Anton Ulrich  
 Gebrüdere/ Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg/ &c. Jüngen  
 männiglich/ bevorab unsern Consistorial und Kirchen-Räthen/  
 Ober-Hoffprediger/ auch General- und Special Superintendenten und  
 insgemein allen und jeden Predigern auch Schuel-Rectoren und an-  
 dern Schuel-Bedienten in unsern Herzogthum/ Graffschafft und  
 Landen hienit zu wissen/ was gestalt wir nicht ohne sonderbahre Be-  
 trübnis vernemen müssen/ daß durch des Satans Trieb und Regung  
 hin und wider allerhand theils neue/ meistentheils aber alte vormahls  
 durch Thomas Münchern und seines gleichen geführte und ohnlängst  
 wieder resuscicirte schädliche Lehren und Secten herfür brechen/ wodurch  
 die wahre reine Lehre des Evangelii beflecket/ und die einfältige Christ-  
 liche Herzen verwirret werden/ auch folglich so wohl der Status Ecelesia-  
 sticus als Politicus darüber in Gefahr gerathen will/ und wir daher in  
 die Landes-Väterliche Besorge gebracht werden/ daß etwa von solche  
 schädlichen Lehren und Meinungen eines oder das andere in unsern Lan-  
 den nach und nach einschleichen und unsern statum Religionis afficiren  
 und verletzen möchte; Ob nun wohl in unsern Symbolischen dem Cor-  
 pori De Aeterna Julio einverleibten Büchern ganz wohl und zur güte  
 versehen/ auf was man die wahre allein zur Seeligkeit führende Lehre  
 nach der heil. göttlichen Schrift in denen Kirchen Unserer Lande rein  
 und lauter zu predigen/ fortzusetzen und zu erhalten sey/ so haben wir  
 dennoch um den herumischleichen Sectarischen Gift zeitig vorzu-  
 kömten/ mit hin auch allen bösen Verdacht von unsern Kirchen abzu-  
 weh-



wenden/ für eine hohe Nothdurfft erachtet/ unsere Prediger und Lehrer in unsern Herzogthum/ Graffschafft und Landen samt und sonders nicht allein in genere auf die ihnen in erniedtē Corpore Doctrina vorgeschriebene normam docendi ernstlich anzuweisen/ sondern auch eines und anders durch folgendes Edict näher zu exprimiren und sie darüber in specie zu bedeuten/ wie sie sich/ zumahlen bey jezigen gefährlichen Zeiten / in Predigen / Cathechisiren und sonst in ihrem Ampt vorsichtig zu verhalten/ und für allen Verdacht irriger Lehren und Meinungen zu verwahren haben; Sehen demnach aus hohem Landes-Fürslichen Ampt/ ordnen und wollen/ daß unsere Predigere und Lehrere samt und sonders sich nach denen folgenden Articulen ohnaußsächlich richten sollen.

I. Von der in denen Büchern des Alten und N. Testaments begriffenen heil. Schrift sollen unsere Prediger weder implicate noch explicite anderst lehren und predigen/ als daß dieselbe heil. Schrift das einige sonst keinen mehrern Beweis bedürffendes principium incomplezum unser Christlichen und Evangelischen Religion und der einzige Grund und alleinige Richtschnur aller Glaubens- und Lebens-Lehre/ auch ganz vollkommen und an ihr selbst gnug sey den Menschen zur Seeligkeit zu unterrichten/ und wann sie die Glaubens-Geheimnissen aus der heil. Schrift vortragen/ sollen sie zu forderst dabey die loca scripturæ, welche am hellsten und deutlichsten seyn/ gebrauchen/ und was etwa an einem Ohre dunkel ist durch andere klärere und hellere Sprüche und also Schrift durch Schrift erklären/ nicht aber auf eine vermeintlich habende innerliche Bezeugung sich beruffen/ noch auch andere aus derselben des rechten Verstandes solcher dunkeln Dörter versichern.

II. Sollen unsere Prediger lehren/ ob gleich solch Heil. Gottes Wort aus Gott sein Licht mit sich führe und die Augen des Verstandes erleuchte/ daß dennoch wegen Menschlicher Verderbnis und weil die Göttliche Geheimnissen über alle Vernunft gehen/ auch der natürliche irdisch gesinnter Mensch solchem Worte widersirebet/ Gott bey Lehrlung und Anhörung der Heil. Schrift anzuruffen sey/ daß er durch seines Geistes Gnade/ in allem dem Verstand gebe und das Herz zum



zum rechten Glauben und wahrer Gottseligkeit kräftiglich bewege.  
 III. Sollen sie lehren/ daß bey Erklärung der Schrift kein Licht und Erleuchtung gegeben werde/so nicht mit dem wörtlichen Verstande übereinkomme/ und daß daher alle Erleuchtung weiter nicht als zum Verstande des geschriebenen Wortes verheissen.

IV. Daß auch in Glaubens-Sachen keine andere Erleuchtung von Gott zu bitten noch zu erwarten/so etwas lehre oder einbebe/ welches in dem geschriebenen Worte nicht enthalten/ sondern wann jemand etwas/ so darin nicht zu finden/ vorgeben oder lehren wolte/ solches als nicht von Gott zu verwerffen sey.

V. Daß/ nach dem der Canon der Heil. Schrift geschlossen und versiegelt/ keine anderweite unmittelbare Erleuchtung zum Erkenntnis Gottes und Erlangung der Seeligkeit versprochen/ und demnach das geschriebene Wort nebst den heiligen Sacramenten das einzige Mittel zur Erleuchtung/ Bekehrung und Heiligung des Menschen sey.

VI. Dammhero sich keiner von unsern Predigern und Lehrern unterstehen soll/ weder publice noch privatim jemanden auf neue über-  
 auffer- und ohne die Heil. Schrift sich begebende visiones, ohnmittelbare Erleuchtungen und Offenbarungen/ noch auch auf ein anders so genandtes innerliches Wort/ sonderbare Träume/ Entzückungen/ Prophetische Regungen und dergleichen Dinge zu weisen/ zumalen dadurch die arme Menschen nur des Teuffels Trug und List exponiret werden. Und da gleich an einem oder andern Orte sich jemand einiger Visionen oder dergleichen etwas rühmen sollte/ soll dennoch im Lehren und Predigen davon nichts gedacht/ vielweniger jemand darauf zu achten beredet/ sondern um destomehr Männiglich der Vollkommenheit und genugsamen Gewisheit des äußerlichen beschriebenen Wortes Gottes erinnert und darnach im Glauben sich zu halten ermahnet werden.

VII. Und weil von einigen Fanaticis ausgestreuet/ als ob in des Jacob Böhmens und dergleichen dunkeln verwirreten und verdächtigen Büchern mehr Lichts als in der Heil. Schrift selbst zu finden wäre/ auch gar der Mann Gottes Moses von Ihnen gelästert wird/ ob hätte er nicht verstanden was er geschrieben: So sollen unsere Prediger je-  
 der



derman für solchen gefährlichen Büchern und irigen Lehren warnen/ und hingegen desto fleißiger ermahnen/ sich an das feste Prophetische Wort zu halten/ und nur solcher Bücher/ so auf die reinen Evangelischen Lehren von wahren Glauben und rechtschaffener Gottseligkeit eingerichtet/ sich zu gebrauchen.

VIII. Ingleichen sollen unsere Prediger von der Lehre vom Chilasmo oder Tausend-jährigen Reich Christi/ und was dem anhängig seyn mag/ weil selbige zu unsern Glaubens-Articuli nicht gehört/ auf den Cankeln so wol als sonst gänzlich abstrahiren und damit weder publice noch privatim jemanden irre machen.

IX. Desgleichen sollen so wol die Prediger als die Schul-Bediente bey ihren Predigten und Informationen sich aller Böhmistischer Dinge und Redens-Arten durchaus enthalten/ die Prediger auch in ihren Predigten von ihren eigenen Personalien/ sonderbahren Begegnissen und dergleichen/ wodurch ein ohnanständiger eigen Ruhm gezeiget wird/ nichts überall anführen.

X. So soll auch keiner sich unternehmen/ was einander öffentlich geprediget und gelehret/ unter dem prætext, als ob es zu weiterer Erleuterung dienete/ auf den Cankeln zu widerlegen/ oder nach seinem Sinn anders vorzustellen/ noch auch etwas Schriftliches darüber abzufassen und kund zu machen; sondern/ wenn er vermeinet das jemand etwas geprediget/ so der heilsamen Lehre und denen Libris Symbolicis nicht allerdings gemäß erachtet werden könnte/ hat er solches zuorderst bey unsern Consistorio anzuzeigen und die Sache auf dessen Verordnung zu verstellen/ sich aber keiner eigenmächtigen öffentlichen Privat-Censur zu unterfangen.

XI. Und als die bißherige Erfahrung bezeuget/ daß durch die Privat- und mehrentheils heimliche Zusammenkünften allerhand Irthümer und Neurungen erwecket und fortgepflanzet werden; So ermahnen Wir zwar alle und jede/ daß sie bey täglichen Conversationen anstatt eines unnützen ungöttlichen Geschwäzes sich Gottseliger und erbaulicher Unterredung beflüssigen/ Wir würden auch niemanden von unsern Geistlichen/ wann sonst ohne Verabsäumung nothwendiger Vorbereitung zu der ordentlichen Ampts-Arbeit es geschehen möchte/



verwehren Privat-Collegia mit jungen Studiosis Theologiae anzustellen: Weil aber bey jetzigen Zeiten allerdings zu verhüten nöthig/ daß auch nicht die Unserige zugleich mit andern auswertigen in die böse Concepte gerathen / als ob voverführte hin und wieder im Schwange gehende schädliche Neuerungen und nicht zu duldende Lehren in Unsern Landen mit fomentiret würden; So sollen nicht allein alle heimliche Conventicula gänzlich verbohten seyn/sondern auch vor dasmahl und bey gegenwärtigen Zeiten keine solche Collegia angestellet noch weiter gepflogen werden/ es sey dann vorher Unser ausdrücklicher Consens darüber ertheilet/ und wir zuvor eines jeden Orthodoxiæ gnugsam versichert.

XII. Damit auch sonst niemand von Unsern Predigern in einige Meurung und gefährliche Meinung mit impliciret/ oder auch/ als ob er zu derer Unterhaltung und Fortpflanzung etwas contribuire, verdächtig werden möge: So soll allen und jeden Unsern Predigern/ Lehrern/ Schul-Bedienten und Informatoren/ samt und sonders/ ketten ausgeschlossen/ hiemit ernstlich interdiciet und untersaget seyn/ mit niemanden/ welcher wegen des Enthusiasmi, Chiliasmi, des Sectarischen Pierismi, Quackerismi oder andern gefährlichen Meinungen berüchtiget oder verdächtig/ sich in Schriftliche Correspondenz einzulassen/ und da jemand Unserer Prediger und Schul-Bedienten von einem dergleichen etwa Brieffe erhielte / auch wohl über einen oder andern bey jetzigen Zeiten sich ereugenden verdächtigen Religions-Punct um seine Meinung oder approbation requiriret würde/ soll er zuorderst solches Uns und Unsern Consistorio anmelden/ die Brieffe in originali produciren und darüber Befehls erwarten/ durchaus aber sich nicht unterfangen vor sich selbst auf solche Brieffe zu antworten/ weniger einiges Schriftliches Bedencken oder Responsum auf die Frage zu ertheilen.

XIII. So sollen auch unsere Prediger/ Lehrer und Schul-Bedienten/ oder wer der in Unsern Landen sonst seyn möchte/ bey jetzigen Zeiten in Religions-Sachen nicht das allergeringste/ unter was für Titul und Rahmen solches auch seyn möchte/ weder inner- noch aufferhalb Landes drücken lassen/ es sey dann vorhero von unserm Fürstl. Con-



Consistorio oder Unserer Theologischen Facultät zu Helmstädt censuriret und approbiret auch folgendes von Uns erlaubet worden.

XIV. Insgemein aber sollen Unsere Prediger auf ihre Predigten mit Fleiß und Andacht meditiren, dieselbe schriftlich concipiren und darauff ihre Lehren und Reden in guter Ordnung und Connexion fürtragen/ nicht aber auf allerhand dem Gedächtnis zufallende Materien/ Exempel und Historien es ankommen lassen/ sondern sich dabey allerzeitigen digressionen von dem Themate enthalten/ und unter ordentlichen Ampts-Predigten und familiaren Discursen einen Unterscheid machen.

XV. Und gleich wie über dem ein jeder/ so in unsern Landen zum Predig-Ampt bestellet/ vermöge abgestatteter Pflicht verbunden ist/ alle Glaubens-Lehren nach Anweisung unsers aus Gottes Wort gezogenen und von Unsern gottseligen Vorfahren an der Landes-Fürstlichen Regierung Uns hinterlassenen Corporis Doctrinae vorzutragen/ also ist auch Unser beständiger Wille/ daß solcher Anweisung striete nach gegangen und dawider im geringsten nicht weder öffentlich noch heimlich gelehret noch gehandelt werden soll. Wie Wir dann alle die an Kirchen und Schulen arbeiten ernstlich erinnern/ daß sie insonderheit den Haupt-Articul von der Rechtfertigung/ Erneuerung und Heiligung rein und lauter vortragen und nicht mit einander vermengen/ sondern die Rechtfertigung eines armen Sünders/ als die durch Vergebung der Sünden und Zurechnung des Verdienstes Jesu Christi geschieht/ von der Heiligung wol unterscheiden/ dabey auch deutlich lehren/ daß der Mensch bey der Rechtfertigung zugleich geheiligt werde/ und keine Gerechtmachung und Zurechnung des Verdienstes Christi sey wo die Heiligung nicht erfolgt; Da Sie dann auch bey der Heiligung zu lehren haben/ daß dieselbe wegen der in den Heiligen Gottes annoch inwohnenden sündlichen Unart in diesem Leben ohnvollkommen sey/ damit also so wohl Sie selbst als ihre Zuhörer für geistlicher Hoffart und Vermessenheit behütet werden und mit desto mehrer Eysfer tüchtiger zu werden sich beflüssigen mögen.

XVI. Wann aber nicht gnug/ daß das Wort Gottes lauter und  
rein



rein gelehret werde / wann demselben nicht heiliglich wird nachgelebet / und daher wohl zu besorgen weil die Lehre des Evangelii zwar wohl getrieben auch von vielen gefasset / der Wahrheit aber nicht gehorchet / sondern in Sicherheit / groben Sünden und eiteln Lüsten fort gelehret wird / daß eben darum Gott sein schweres Gericht ergehen und kräftige Irthümer kommen lasse: So ermahnen Wir Unsere Prediger und Lehrer samt und sonders hiemit ernstlich / daß Sie ihre Predigten und Catechismus-Lehren bey herzlichem Sehebt / gottseligen Leben und heiliger Meditation allermeist zu Erbauung des lebendigen thätigen Glaubens einrichten / und ihren Zuhörern fürstellen / daß alle Glaubens-Articul zugleich zur Gottseligkeit führende Geheimnissen seyn / und der Trost des Evangelii für keine andere gehöre / als welche sich dadurch züchtigen lassen zu Verleugnung der Welt und alles ungöttlichen Wesens und hingegen in heiliger Furcht Gottes sich bestreuen züchtig / gerecht und gottselig zu leben. Welcher Zweck durch Göttliche Verleihung desto mehr zu erreichen / wann sie fleißig acht haben auf die von Uns Ihnen anvertraute Gemeynen und Schulen / auch wo sie können Gelegenheit nehmen / insonderheit mit denen Einfältigen und die sich aus denen Predigten selbst nicht genugfahm forthelfen können / von der Übung eines thätigen Christenthums zu reden / auf daß also alle Prediger und Lehrer ein gutes Gewissen haben und demmahleins Gott dem allerhöchsten Richter von allem freudige Rechenschafft geben können.

Damit nun diesem Unserm Edict und Verordnung in allen Punkten um so vielmehr ohnaußserlich nachgelebet und in keinem einigen Stück dawider gehandelt werde: So befehlen Wir Unsern Geheimten Räthen / als die nechst uns für das Heyl und Wohlfahrt des Vaterlandes und darin begriffenen status Ecclesiastici mit zu sorgen verpflichtet seyn / zu foderst aber Unsern Consistorial- und Kirchen-Räthen / und im übrigen allen denen / welche Unserntwegen zu gebieten und zu verbieten / daß Sie auf diese Unsere Verordnung sorgfältig sehen / und soviel an Ihnen ist / mit nachdruck darüber halten sollen / sonderlich aber befehlen Wir Unsern Ober-Hoff-Prediger General- und Special-Superintendenten / daß Sie nicht allein für sich selbst diese Unsere Verordnung



ordnung ohnverweislich observiren und allerdings ohne einige reservation oder eigenmächtige limitation oder Deutung sich darnach richten/ sondern auch die Special-Superintendenten über ihre untergebene Prediger und Schul-Diener/ die General-Superintendenten hingegen über die Specialen und deren Ampts-Verrichtungen ihrem enfferstem Vermögen nach genaue Aufsicht führen/ und / wann angemercket oder erfahren werden solte/ daß jemand wider dieses unser Edict und einigen dessen Articul/ es geschehe publice oder privatim/ und auf was weise es wolte/ handeln/ reden und schreiben/ oder wohl gar (welches wir doch von keinem der Unserigen vermuthen wollen) sich wider diese Unsere Verordnung opiniatiren, Unser von Gott dem Allerhöchsten zum Schutz der reinen Lehre und der Wahrheit des göttlichen beschriebenen Worts Uns anvertrauetes Landes-Fürst- und Ober-Bischöfliches Ampt auf der Canzel oder sonsten zu sugilliren und Unsere Untertthanen irre zu machen sich unternehmen würde/ solches Uns und Unserm Fürstlichen Consistorio ohnverzüglich kund thun sollen/ da Wir dann nicht ermangeln wollen wider die vorsehliche Contravenienten dem Rechten nach zu verfahren/ und dieselbe/ wann sie überführet / mit der suspension ab officio, auch dem befinden nach mit der gänzlichen remotion und Räumung Unser Lande oder wol gar mit andern härteren und exemplarischen Strafen zu belegen/ damit Unser Christlicher Zweck erreicht/ die reine Kirche in Unsern Landen erhalten und beruhiget/ Gottes geoffenbahrtes heiliges Wort geschützet und ein wahres ungeheuchteltes Christenthum befördert und erhalten werden möge / wozu uns Gott seine Krafft/ Hülffe und Beystand mildiglich geben und zu statten kommen lassen wolte zu seinem ewigen Ehren.

Das alles ist Unser Landes-Väterlicher ernster Wille und Meinung. Urkundlich Unser Eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Scheintten Canzley-Secrets. Geben in unser Vestung Wolfenbüttel den 2. Martii 1692.

Rudolph Augustus/ Anthon Ulrich.

(L.S.)

E

Des



Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/  
 Herrn Georg Wilhelms / Herzogen zu Braunschweig  
 und Lüneburg/ Gnädigste Resolution wegen  
 des so genandten Chiliasmis.

publicirt den 23. Januarii 1692.

**D**ennach dem Durchl. Fürsten und Herrn/ Herrn Geo: g Wil-  
 helm/ Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ ic. Unserm  
 gnädigsten Fürsten und Herrn/ unterthänigst referiret, was  
 nach der/von Ihrer Durchleuchtigkeit wegen des so genandten Chila-  
 smis, auch einiger anderer Puncta so zwischen den Superintendenten  
 zu Lüneburg/Ehren Johann Wilhelm Petersen/ SS. Theol. Doct. und  
 dem übrigen Membris des Ministerii daselbst fürgefallen/am 10. Maj.  
 An. 1690. ertheilten gnädigsten Resolution solcher Puncten halben/  
 zwischen beyden Theilen wie auch sonst weiter vorgangen: und we-  
 sen sich gedachter Ehren D. Petersen auf das weinige/was Ihm bey  
 dem am 15. dieses/und darauf folgenden Tages angestellten mündli-  
 chen Verhören/vorgehalten/ad Protocollum erkläret habe. So ha-  
 ben Ihre Durchl. darob empfunden/dass/ ob zwar ein und andere für-  
 gekommene Particulair Umständen/ noch ferner zu untersuchen seyn  
 möchten/dennoch solches/gestalten Sachen nach/überflüssig zu achten/  
 sondern theils auf seine D. Petersen Erklärungen theils aus der Evi-  
 dencia facti selbst bereits so viel und zur Gnüge erhelten/dass derselbe  
 durch verschiedene gegen vorerwehnte Ihrer Durchl. Resolution/auch  
 andere Ihm geschene Obrigkeitl. Verboth begangene Contraventi-  
 ones, insonderheit aber durch die deren ganz deutlichen Intentionen  
 gerade zu wider unternommene Divulgir- und Ausbreitung seiner in dem  
 von ihm selbst NB. subscribirten Libris Symbolicis der Evangelischen  
 Kirchen verworffenen Chiliasmischen und Enthusiastischen Opinionsen  
 welche in dessen er so wohl an ihm selbst/als die vorerwehnte contraven-  
 tionen und seinen Ungehorsam gegen die von ihme vorgesezte Obrig-  
 keit/mit gewissen einer andern Person vermeinetlich geschene/ und  
 von ihme vor solche beständig defendirten göttlichen Offenbahrungen  
 entschuldigen und autorisiren will/ wie im gleichen durch Hegung  
 noch



noch andere in der Christlichen Kirchen gleichfals verworffener zum  
 theil gefährlicher und zu veracht- und schmälerung der Hohen Obrig-  
 keitlichen Autorität und Gewalt/ gereichender Meinungen/ und durch  
 dieses alles bey Ein- und Ausländischen Kirchen/ und sonstigen gegebenen  
 grossen Aergernissen/ sich seines bey der Christlichen Gemeine zu Lün-  
 eburg bisher gehaltenen Ampts/ und aller anderer Christlichen Fun-  
 ctionen, in diesen Fürstenthümern und Landen hinführo unfähig und  
 verlustig gemacht. Inmassen Ihro Durchleuchtigkeit auch demselben  
 solches seines Amptes von nun an hienit entsetzet/ und zugleich verord-  
 net haben wollen: Das er sich innerhalb den uechsten 4. Wochen aus  
 gemeldtendero Stadt Lüneburg/ wie auch dero Fürstenthum und Lan-  
 de begeben solle: Wornach er sich zu achten/ und seine Sachen darnach  
 einzurichten/ solche Zeit über sich mit den Seinigen still und ruhig zu  
 halten: insonderheit die wie an sich/ also auch durch diese Ihro Durchl.  
 Erkantnuß und Resolution verbotenen Lehren und Meinungen  
 im geringsten weiter nicht zu disseminiren, und sich für ferneren  
 ernstem Einsehen und Schaden zu hüten hat. Den 23. Jan. 1692.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/  
**Herrn Georg Wilhelms**

Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ etc. etc.

EDICT und Verordnung/

Wegen des Sectarischen Pietismi. De dato Zelle den 7. Jan. 1693.

Einige PUNCTA, welche von Fürstlichen Consistorio, befundener Noth-  
 durfft nach resolviret/ wornach sich so wol die Superintendenten und deren Inspe-  
 ction untergebene Prediger als Schul-Bediente im Lande zu  
 achten haben.

I.

**S**oll von der in den Büchern des Alten und N. Testaments begrif-  
 fenen Heil. Schrift weder implicite noch explicite anders geleh-  
 ret und geprediget werden/ als/ das dieselbe Heil. Schrift das einige  
 sonst keinen mehrern Beweis bedürffendes Principium incomplexum  
 Unser Christlichen und Evangelischen Religion und der einzige Grund  
 und alleinige Richtschnur aller Glaubens- und Lebens- Lehre/ auch  
 gang



ganz vollkommen und an ihr selbst gnug sey den Menschen zur Seeligkeit zu unterrichten/und wenn die Glaubens-Geheimnüssen aus der heil. Schrift vorgetragen werden/sollen zu foderst die Loca Scripturaz, welche am hellesten und deutligsten seyn/gebrauchet/und was etwa an einem Orte dunckel ist/durch andere klärere und hellere Sprüche/und also Schrift durch Schrift erkläret/nicht aber auf eine vermeintliche habende innerliche Bezeugung sich beruffen/noch auch andere aus derselben des rechten Verstandes solcher dunckeln Orthes versichert werden.

II. Soll gelehret werden/das/ob gleich solch heil. Gottes Wort aus Gott sein Licht mit sich führe und die Augen des Verstandes erleuchte/dennoch wegen Menschlicher Verderbniß/und weil die Göttliche Geheimnüssen über alle Vernunft gehen/auch der natürliche irdisch-gesinneter Mensch solchem Worte widerstrebet/Gott bey Lehrlung und Anhörung der heiligen Schrift anzuruffen sey/das er durch seines Geistes Gnade in alle in den Verstand gebe und das Herz zum rechten Glauben und wahrer Gottseligkeit kräftiglich bewege.

III. Soll gelehret werden/das bey Erklärung der Schrift kein Licht und Erleuchtung gegeben werde/so nicht mit dem wörtlichem Verstande übereinkomme/und das daher alle Erleuchtung weiter nicht als zum Verstande des geschriebenen Wortes verheissen.

IV. Das auch in Glaubens-Sachen keine andere Erleuchtung von Gott zu bitten noch zu erwarten/so etwas lehre oder einbebe/welches in dem geschriebenen Worte nicht enthalten/sondern wann jemand eine Glaubens-Lehre/so darin nicht zu finden/vorgeben oder lehren wolte/solches als nicht von Gott/zu verwerffen sey.

V. Das/nachdem der Canon der heil. Schrift geschlossen und versiegelt/keine andere unmittelbare Erleuchtung zum Erkenntniß Gottes und Erlangung der Seeligkeit versprochen/und demnach das geschriebene Wort nebst den heil. Sacramenten das einige Mittel zur Erleuchtung/Bekehrung und Heiligung des Menschen sey.

VI. Soll sich niemand unterstehen/weder publice noch privatim jemanden auf neue über-ausser-und ohne die heil. Schrift sich begebende Visiones, noch auch auf einanders so genandtes innerliches Wort/sonderbare Träume/Entzückungen/Propheetische Redungen/und  
der.



dergleichen Dinge zu weisen/ zumahlen dadurch die arme Menschen nur des Teuffels Trug und List exponiret werden. Und/ da gleich an einem oder andern Orte/ sich jemand einiger Visionen oder der gleichen etwas rühmen solte / soll dennoch im Lehren und Predigen davon nichts gedacht/ viel weniger jemand darauff zu achten beredet/ sondern um desto mehr männiglich der Vollkommenheit und genugsahmen Gewissheit des eusserlichen beschriebenen Worts Gottes erinnert und darnach im Glauben sich zu halten ermahnet werden.

VII. Soll jedermann für des Jacob Böhmens und andern dergleichen dunckeln/ verwirreten und verdächtigen als gefährlichen Büchern und irrigen Lehren/ gewarnet/ und hingegen sich an das feste Prophe- tische Wort zu halten/ und nur solcher Bücher/ so auf die reinen Evan- gelischen Lehren vom wahren Glauben und rechtschaffener Gottseelig- keit eingerichtet/ zu gebrauchen ermahnet werden.

VIII. Soll von der Lehre vom Chiliasmo oder Tausend Jährigen irdischen Reich Christi/ und was den anhängig seyn mag/ zumahlen selbige zu unsern Glaubens- Articuli nicht gehöret/ auf den Cangeln so wohl als sonst abstrahiret, und damit weder publice noch pri- vatim jemand irre gemacht werden.

IX. Sollen Prediger so wol als Schul- Bediente in Predigen und Informationen sich aller Böhmischer Dinge und Redens- Arten durchaus enthalten/ die Prediger auch in ihren Predigten von ihren ei- genen Personalien/ sonderbahren Begegnissen/ und dergleichen/ wodurch ein ohnansändiger Eigenruhm gezeiget wird/ nichts überall anführe.

X. Soll sich niemand unternehmen/ was einander öffentlich gepre- diget und gelehret/ unter dem prætext, als ob es zu weiterer Erleute- rung dienete/ auf den Cangeln zu widerlegen/ oder nach seinem Sinn anders vorzustellen/ auch noch etwas Schriftliches darüber abzufas- sen und kund zu machen; Sondern/ wenn er vermeinet/ das jemand geprediget/ so der heilsahmen Lehre und denen Libris Symbolicis nicht allerdings gemäß erachtet werden könnte/ soll von selbst solches zufor- derst beym Fürstl. Consistorio angezeigt und die Sache auf dessen Verordnung verstelllet werden/ und sich niemand einer eigenmächti- gen öffentlichen Privat- Censur unterfangen.



XI. Sollen alle und jede heimliche Conventicula verbohten seyn/ auch von niemanden Collegia mit jungen Studiosis Theologiae ange- stellt werden/ es sey denn vorhero des Fürstl. Consistorii Consens dar- über ertheilet/ und dasselbe eines jeden Orthodoxyae gungsam ver- sichert.

XII. Sollen alle und jede Prediger/ Lehrer und Schul-Bediente sich vorsehen/ ihnen auch interdiciret und untersaget seyn/ daß sie sich mit niemanden/ der mit den Meinungen des Enthusiasmi, Chilias- mi, Sectarischen Pietismi, Quakerismi, oder andern gefährlichen Irr- thümen behafftet/ oder sich derentwegen in einigen gegründeten Ver- dacht bey Unser Kirche gesetzt/ in schriftliche Correspondenz, zumahl über die in solche Irrthüme einlaufende Lehr-Puncten, einlassen/ und/ da jemand derselben von einem oder andern bey jetzigen Zeiten sich re- genden verdächtigen Religions-Punct, um seine Meinung oder appro- bation requiriret würde/ soll er solche dem Fürstl. Consistorio annel- den/ die Brieffe in Originali produciren und darüber Befehls erwar- ten/ durchaus aber sich nicht unterfangen vor sich selbst auf solche Brieffe zu antworten/ weniger einiges Schriftliches Bedencken oder Responsum auf die Frage zu ertheilen.

XIII. Soll niemand/ wer der auch sey/ in Religions-Sachen nicht das allergeringste/ unter was für Titul und Nahmen solches auch seyn möchte/ weder inner noch aufferhalb Landes/ drucken Lassen/ es sey dann vorhero der Fürstl. Kirchen-Ordnung gemäß/ von dem zeitli- gen Ober-Superintendenten censiret, oder/ da derselbe nöhtig finden sollt es dem Fürstl. Consistorio vorzutragen/ von diesem approbiret und erlaubet worden.

XIV. Sollen die Prediger insgemein auf ihre Predigten mit Fleiß und Andacht meditiren, dieselbe wenigstens gutentheils schrift- lich concipiren, und darauf ihre Lehren und Reden in guter Ordnung und Connexion fürtragen/ nicht aber auf allerhand dem Gedächtniß zufallende Materien, allerhand weltliche Exempel und Historien es ankommen lassen/ sondern sich dabey aller ohnzeitigen digressionen von dem Themate enthalten/ und unter ordentlichen Ampts-Predig- ten und familiaren Discursen einen Unterscheid machen.

Und



Und wie über dem ein jeder so im Lande zum Predig. Ampt bestellet/ alle Glaubens-Lehren nach Anweisung des Corporis Doctrinae Lunenburgici vorzutragen/ also soll

XV. Solcher Anweisung stricke nachgegangen und dawider in geringsten nicht weder öffentlich noch heimlich gelehret werden. Wie dann alle die an Kirchen und Schulen arbeiten/ hiermit erinnert werden/ insonderheit den Haupt-Articul von der Wiedergeburt/ Rechtfertigung/ Erneuerung und Heiligung rein und lauter vorzutragen und nicht miteinander zu vermengen/ sondern die Rechtfertigung eines armen Süners/ als die durch Vergebung der Sünden und Zurechnung des Verdienstes Jesu Christi geschiehet/ von der Heiligung wol zu unterscheiden/ dabey auch deutlich zu lehren/ daß der Mensch bey der Rechtfertigung zugleich auch geheiligt werde/ und keine Gerechtmachung oder Zurechnung des Verdienstes sey/ wo die Heiligung nicht erfolget; Dann auch bey der Heiligung zu lehren/ daß dieselbe wegen der in den Heiligen Gottes annoch inwohnenden sündlichen Unart in diesem Leben ohnvollkommen sey/ damit also so wol sie selbst als ihre Zuhörer für geistlicher Hoffart und Vermessenheit behütet werden/ und mit desto mehrer Euffer immer völliger zu werden sich bestreiffen mögen.

XVI. Und weiln nicht genug/ daß das Wort Gottes lauter/ und rein gelehret werde/ wann demselben nicht heiliglich wird nachgelebet/ und daher wol zu besorgen/ weil die Lehre des Evangelii zwar wol getrieben auch von vielen gefasset/ der Wahrheit aber nicht gehorchet/ sondern in Sicherheit groben Sünden und eiteln Lüsten fortgelebet wird/ daß eben darum Gott sein schweres Gericht ergehen und kräftige Irthümer kommen lasse; Sollen sie erinnert und ermahnet seyn/ ihre Predigten und Catechismus-Lehren bey herzlichem Gebet/ Gottseligen Leben und heiliger Meditation allermeist zu Erbauung des lebendigen thätigen Glaubens einzurichten/ und ihren Zuhörern fürzustellen/ daß allen Glaubens-Articul zu gleich zur Gottseligkeit führende Gebetmüssen seyn/ und der Trost des Evangelii für keine andere gehöre/ als welche sich dadurch züchtigen lassen zur Verleugnung der Welt und alles ungöttlichen Wesens/ und hingegen in heilig



liger Furcht Gottes sich befeßigen züchtig / gerecht und gottselig zu leben. Und damit dieser Zweck desto mehr durch göttliche Verleihung erreicht werde / so sollen Sie fleißig acht haben auf die ihnen anvertraute Gemeinen und Schulen / auch wo sie können Gelegenheit nehmen / insonderheit mit denen Einfältigen und die sich aus denen Predigten selbst nicht gnugsam fortheßfen können / von der Übung eines thätigen Christenthums zu reden / auf das also ein jeder ein gutes Gewissen haben / und demahleins Gott dem Allerhöchsten Richter von allen freudige Rechenschaft geben könne. Signaturum Jelle den 7. Jan. Anno 1693.

Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit  
zu Brandenburg

gnädigste

Verordnung /

Wegen einiger verdächtigen Bücher / welche nicht sollen  
verkauft / noch gelesen / vielweniger geduldet  
werden.

Publiciret Halle den 27. Junii Anno 1700.

Nachdem Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / Unserm  
Gnädigsten Herrn / unterthänigst vorgetragen worden / was  
massen in Dero hiesigen Herzogthum Magdeburg / allerhand  
irrige und ketzerische Lehr-Schriften / als nemlich das so genandte E-  
wige Evangelium / ingleichen des Böhmens / Weigels / Schwenc-  
felds / Joris / Brecklings / Angeli Mariani, Baumanns und andere  
Quäckerische Schriften bisher verkauft und unter die Leute gebracht  
worden / und dann Höchstgedachte Se. Churf. Durchl. Dero zur Re-  
gierung dieses Herzogthums verordneten Cansler / Vice Cansler und  
Rähten / vermittelst Dero gnädigsten Rescripts vom 10. dieses / in  
Gnaden zu vernehmen gegeben / was massen Sie an denenselben ein  
höchstes Mißfallen tragen / und derselben Gebrauch gänzlich verbo-  
ten haben wollen / mit Gnädigstem Befehl / das wann dergleichen  
ver-





verführische Bücher irgendwo/ und insonderheit bey der Jugend gefunden werden/ selbige ihnen abgenommen/ und sie durch Dero Consistorium von Lesung solcher Bücher abgemahnet werden sollen; Als wird ein jeglicher hiemit erinnert und gewarnet/ vor dergleichen schädlichen Bücher sich aufs fleißigste zu hüten/ und wann er deren hat/ sich davon loss zu machen/ oder widrigen falls gewärtig zu seyn/ daß ihm solche abgenommen/ und er nach Befindung der dabey vorkommenden Umständen/ über dem zu gebührender Strafe gezogen werden solle. Gleich wie auch Höchstgedachte Sr. Churfürstl. Durchl. in vorangezogenem Dero Gnädigsten Rescript in specie wollen und verordnen/ daß das abusive so genandte Ewige Evangelium in Dero Lande einzuführen und zu verkauffen/ bey arbitrar Strafe verbohten seyn solle;

Also werden alle Buchführer/ Buchdrucker und andere/ so mit Büchern in diesem Herzogthum und Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit handeln/ hiemit befehliget/ solches Buch auf keine Weise/ es sey heimlich oder öffentlich zu verkauffen/ und in ihren Handel weiter zu führen/ mit der Verwarnung/ daß derjenige/ so dawider handeln möchte/ in 200. Gulden Strafe verfallen seyn solle; Zu dem Ende dann nicht allein in denen Städten verordnete Magistraten/ sondern auch Sn. Churfürstl. Durchl. in diesem Herzogthum bestellte Advocatus und Adjunctus Fisci hiemit befehliget und erinnert werden/ hierauff ein wachendes Auge zu haben/ und vorberührte Strafe/ von denen Ubertretern ohn einziges Nachsehen einzutreiben/ auch solche bey der hiesigen Churfürstl. Regierung nachgehend einzusenden. Urkundlich unter dem Churfürstl. Brandenburgischen Regierungs-Secret des Herzogthums Magdeburg. Seben Halle den 25. Jun. 1700.

Churfürstl. Brandenb. zur Regierung des Herzogthums  
Magdeburg verordnete Canzler/ Vice-Canzler und  
Räthe.

(L.S.)

D

Ihro



Ihro Hochfürstl. Durchl.  
 der  
 Frauen Abbatissin zu Quedlinburg/  
 gnädigste  
 Verordnung/

Wider die in Dero Stifte befindliche Verächter des öffent-  
 lichen Gottes-Dienstes/ Beicht-stuhls und Hochwürdigen  
 Abendmahls/

So Dominica IX. Trinit. war der 1. Augusti dieses 1700. Jahres in  
 allen Kirchen Dero Stiffts von denen Cangeln öffentlich publiciret  
 und verkündiget worden.

**D**ennach von Gottes Gnaden Wir ANNA DOROTHEA/  
 Herzogin zu Sachsen/Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern  
 und Westphalen/Land-Gräfin in Thüringen/Marggräfin zu  
 Meissen/ des Kayf. Freyen Weltlichen Stiffts Quedlinburg Abba-  
 tissin/ Gefürstete Gräfin zu Henneberg/ Gräfin zu der Marck und  
 Ravensberg/ Frau zum Ravensstein ꝛc. Nicht sonder ungnädiges  
 Mißfallen vernehmen müssen/was gestalt einige von unsern Unter-  
 thanen/ und zwar auch wol solche / welche andern mit guten Exem-  
 peln vorleuchten sollen/nicht allein des öffentlichen Gottesdienstes/  
 sondern auch des Heil. Abendmahls eine geraume Zeit/ ja wol etliche  
 Jahr biß daher sich entzogen/Und dan solches schnurstracks wider Gött-  
 liche und Weltliche Rechte/ insonderheit aber auch wider hiesige Kir-  
 chen und Policiey Ordnungen läufft/ worinnen klärlich verfügt/ daß  
 diejenige/ welche der Christlichen Kirchen Versammlung aus Verach-  
 tung Göttlichen Worts/ sich eussern/ und des Beicht-Stuhls/ und Ge-  
 brauch des Hochwürdigen Abendmahls über Jahr und Tag sich ent-  
 halten/ wofern sie auf vorgehende. Christliche Ermahnung sich hiez zu  
 nicht bequemen/ sondern vielmehr auf ihrem ärgerlichen Bezeigen/  
 Verachtung Göttlichen Worts/ des heiligen Abendmahls und Christ-  
 licher Kirchen-Ordnung verharren würden/ zu keiner Gefatterschafft  
 und andern Christlichen Versammlung (außer der Predigt Gottes  
 Worts



Worts) gelassen/ so sie aber auſſer der Ehe ſeyn/ nicht aufgebohten/ noch getrauer/ auch da ſie mit dem Tode vor ihrer Bekehrung über- eilet würden/ ohn alles Singen und andere Chriſtl. Ceremonien/ and- ern zum Abſcheu hingetragen/ und auf den Kirchhoff und Gottes Acker/ da andere fromme Chriſten ruhen/ nicht begraben/ bleiben ſie aber am Leben/ in Unſerm Stifte hinführo nicht geduldet werden ſol- len; Und wir dann ſolchem Unweſen ferner nachzuſehen nicht gemei- net: Als befehlen Wir Krafft unſers von Gott verliehenen hohen O- brigkeitlichen Ampts/ Unſern ſämtlichen Stifts Unterthanen und Eingefeſſenen hierdurch ernſtlich/ ſich hinführo fleißig zum erbault- chen Gehör Göttl. Worts und würdigem Gebrauch des Heil. Abend- mahls gehörigen Orts und zu rechter Zeit einzufinden/ und ihrem Gott einen freywilligen und rechtſchaffenen Gottesdienſt zu leiſten/ auch ihr ewiges Wohl treulich zu beobachten/ mit der angefügten Commination und Warnung/ daſern die biſſherige/ und zum Theil ſchon angezeigte öffentliche Verächter göttl. Worts und der heil. Sa- cramenten à dero binnen 4. Wochen ſich zur Kirchen und heil. Abend- mahl auf dieſe Unſere zu ihrer ewigen Wohlfahrt angezielte gnädig- ſte Anweiſung und Befehl nicht einfinden würden/ daß ſo dann oban- gezeigte hieſige Kirchen-Ordnung/ ohn Anſehung der Perſon/ unnach- bleiblich an ihnen exequiret und vollſtrecket werden ſolle. Wie wir denn zugleich auch unſere getreue Unterthanen hienit gnädigſt injun- giret und anbefohlen haben wollen/ hinführo dergleichen Verächter weder zu Tauff-Pathen noch andern Chriſtlichen Handlungen zu ge- brauchen/ inmaſſen dann ſchon die Verfügung geſchehen/ auch hier- mit an hieſiges geiſtl. Miniſterium nochmahls beſchiehet/ daß ſolche Perſonen und öffentliche Verächter göttlichen Worts und des Heil. Abendmahls zu dergleichen Gefatterschaften/ und andern Chriſtl. Handlungen nicht admittiret, ſondern davon zu rücke und abgewieſen werden ſollen. Wornach ein jeder ſich eigentlich zu richten hat. Signa- tum in Unſerm Stift Quedlinburg den 31. Julii 1700.

Anna Dorothea/ S. 3. S.  
Abbatiffin.



**Ausschreiben von denen Fürstlichen Consistoriis**

zu Darmstadt und Giessen/

An alle Pfarrer des Hessen-Darmstädtischen Fürstenthums/  
und dazu gehöriger Graff- und Herrschaften.

Publiciret d. 26. Jan. Anno 1678.

**Fürstl. Hessische/zudenen Consistorial-Sachen verordnete Geist-**  
und Weltliche Assesores, Richter und Räthe zu Darmstadt und Giessen.

Unsern gütigen Gruss zuvor/ Würdige und Wohlgelahrte  
gute Freunde.

**E**s ist fast überall bekant/was massen etliche Jahr hero/an ein  
und andern Orth/ aussers des Durchl. Fürsten und Herrn/ Herrn  
Ludwigens des Aeltern/ Landgraffen zu Hessen/ Fürsten zu  
Hersfeld/ Graffen zu Casenelubogen/ Diez/ Ziegenhauy/ Nidda/  
Schauenburg/ Hsenburg und Büdingen/ &c. Unsers gnädigsten  
Fürsten und Herrn/ Laude sich begeben/ daß von etlichen einzele Zu-  
sammenkünfften aussers der Kirchen in Privat-Häusern angestellet  
werden wollen/ da Manns- und Weibs-Personen/ über und aussers de-  
nen Haus-Genossen zusammenkommen/in Verlesung der Biblischen  
und anderer Geislichen Bücher sich untereinander im Christenthum  
desto mehr und besser zu erbauen/ gestalt auch von Nutzbarkeit und  
Nothwendigkeit solcher Anstalten bey dem heutigen so sehr zerfallenen  
Christenthum verschiedene kleine Tractätlein in den öffentl. Druck  
kamen sind; Nachdem nun hierüber allerhand ungleiche Urtheil hin  
und wieder vorkomen/ man auch dieses Orths/ von vielen vornehmen  
Leuten/ von nah und fern ersucht worden/sich vernehmen zu lassen/was  
von solchen Anstalten zu halten/ und wessen man sich dabey zu versehen  
habe? So hat man sich doch mit Fleiß solcher von Zeiten der Evangelis-  
chen Reformation hero ungewöhnlichen/ und das gemeine Christliche  
Wesen betreffenden weit aussehenden Sache öffentlich noch nichts an-  
nehmen/ oder sich mit frühzeitigen Urtheil übereilen/ und um so viel  
destoweniger dieses Wercks sich theilhaftig machen/ sondern vielmehr  
allerhand besorgende Miß-Gedancken und Ungelegenheit vermeiden  
wollen: Gleichwol aber nicht umhin gekont/ auf inständig- beschehe-  
nes



nes schrift- und mündliches befragen/ so viel sich herauszulassen: Es sey eine solche Sache/ dabey zwar viel nützliche / sehr herrliche / recht Christliche und erbauliche Dinge/ münd und schriftlich erinnert und eingeführet/ auch bey einem und andern dadurch grosser Nutzen geschaffet werden möchte.

Nachdem aber dergleichen und in solcher Mafz (wie doch nun etliche ganz neuerlich vorgeben) von Christo nichts eingesetzt/ und den Christen befohlen/ noch in der ersten Kirche nach der Apostel Zeiten/ und nunmehr bestelken ordentlich/ ungehinderten Gottes dienst/ keine solche Verordnung befindlich/ auch bey unsern Evangelischen Kirchen dergleichen niemals eingeführet und geübet worden/ und es schon hiebevordie Erfahrung mehr als zuviel gelehret/ daß aus dergleichen angemasteten Anstaltē viel und grosser Schade und Unheil entstanden/ wie man dessen vor diesem in unsern Vaterlande selbst und anderswo / gar mercklich und sehr gefährliche/ Welt-beschreyte Exempel gehabt; So sey nicht allein/ außser Verordnung derer/ so das Kirchen-Wesen zu dirigiren bemächtiget/ keinem andern solche Anstalten zu verfügen oder zu verstaten/ nachzusehen / sondern überall sorgfältig zu seyn/ damit nicht/ wann man vermeinet etwas guttes zu stifften/ etwa grösserer Schade als Nutzen daraus entstehen möchte; Zumahl es die Erfahrung auch jehoschon gegeben/ daß etliche/ welche theils der vorbemeldten Zusammenkünfften/ sich eine Zeitlang gebraucht/ der guten Intention derer/ die dieselbe veranlasset und gehalten/ ganz ungemäß/ auf solche Meynung und Umwege gerathen/ dadurch sie und andere/ nicht wenig ir gemacht worden sind; Wie man so wohl aus mündlicher Unterredungen mit denselben/ als auch zwischen ihnen gewechselt und in Vorschein gekommenen Briefen/ mehr als zu viel wahr genommen. Ob man nun gleichwol diesem Werck also zugesehen/ und gar nicht gemeint gewesen / andern hierinnen Ziel und Mafz zu geben/ oder sich in solche Händel zu mischen/ so lange man nicht spüre/ daß es bey Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn / Unterthanen/ sonderlichen Anstos veranlassen möchte; Weil jedoch je länger je mehr von diesen Dingen geredet und geschrieben wird/ und es dahin komt/ daß solche einzele Zusammenkünfften vor ein pur nohtwendige/ als von Christo selbst eingesetzte Verordnung/ wollen



wollen angegeben/und diejenige/ so sie bisshero unterlassen/oder sie noch nicht einführen/grosser Sünden beschuldiget/ und zur Ungebühr beschweret worden; Als ist es für eine Nothdurfft erachtet worden/ vermittels dieses (nur vor dismahl in Zeiten denen ungleichen Urtheilen vorzukönnen) solche Erklärung hierüber zu thun/ daß man dergleichen Reden und Schreiben/welche keine privat- sondern solche Sachen antreffen/die der gantzen Evangel. Kirche Nothdurfft angehender gestalt nicht approbire; Um deswillen weder geist- noch weltliche Bediente/oder auch sonst Unterthanen sich etwa daran zu kehren/ vielweniger ohne hohe Landes Fürstl. Consens, vor/ oder wider bemeldte einzele Zusamenkünfften/etwas in Druck selbst/ oder durch andere zu publiciren/ sondern ein jedweder in seinem Stand und Ampt/nach Anweisung göttlicher Schrift/der Evangelischen Kirchen-Bücher/der Fürstl. Kirchen-Ordnung/ und darauf ausgestellter Reversalen und Verpflichtungen/ und Ehrstlöblich hergebracht/ unverrückt gelassener Kirchen-Anstalten/sein Wesen dahin zu richten/daß durch die darin vorgeschriebene Mittel die Reinigkeit der Lehre/und Pflanzung der wahren Gottseligkeit dergestalt erhalten und bewahret werde/ daß denē in Schwang gehenden Sünden und Lastern/ samt allen Unordnungen/ mit Ernst und Euffer gesteuert und mit Lehr und Leben der Nothdurfft gebessert/ und im übrigen von niemand anders als der hohen Fürstl. Herrschafft/(als deren hohen Disposition es allein zustehet) wie sonst/ also auch dismals/ anderweite/ erheischender Nothdurfft nach/ mit gewissenhafter reifflicher Überlegung/ ergehende Verordnungen angenommen werden. Wornach Ihr euch nicht allein selbst allerseits zu richten/ sondern auch denen/ so es begehren oder bedürffen/ nach vorbemeldtem Inhalt/ davon gründlich Nachricht zu geben habt/ welches auf des Durchläuchtigsten/ unsers gnädigsten Lands- Fürsten und Herrn empfangenen Fürstl. Special-Befehl/ Wir euch hiemit anfügen sollen. Und wir bleiben euch wol geneigt/ Seben am 26. Januar. 1678.

Denen Würdigen und Wohl-gelahrten/ Unsern guten Freunden/ Sämptlichen Metropolitans, Pfarrern und Diaconis des Hesses Darmstädtischen Fürstenthums samt darzu gehörigen Graf- und Herrschafften.















Fo 109.





78 L 16 12

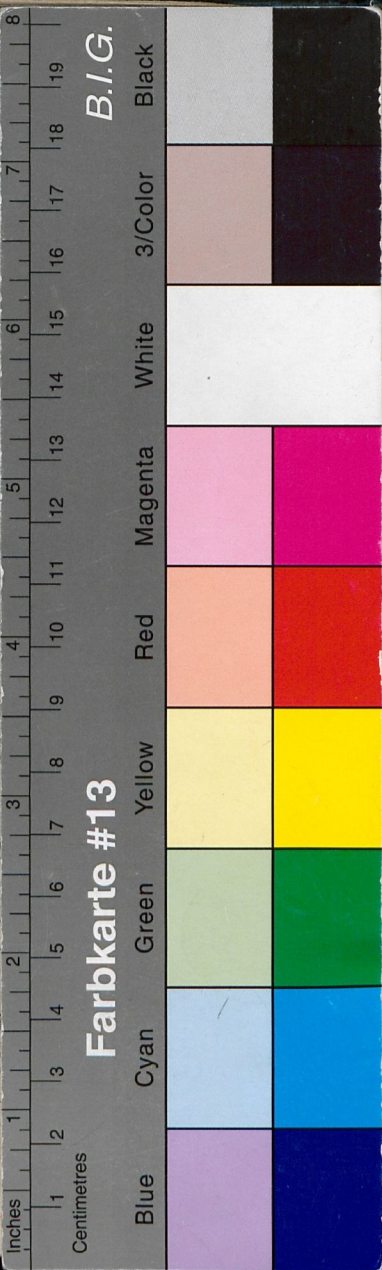
ULB Halle 3  
003 489 086











2

Ihrer Königl. Maj. in Schwedent  
Des Großmächtigsten Glorwürdigsten Königs  
**CAROLI des XI.**  
Der Schweden/ Gothen und Wenden Königs/ 2c. 2c.  
Auch des  
Durchl. Thur- Fürsten zu Sachsen/  
Und der  
Sämtl. Durchl. Herzogen zu Braun-  
schweig und Lüneburg/ 2c. 2c.

# EDICTA

Und

## Verordnungen/

Wie bey denen hin und wieder sich ereugenden Neurungen  
und falschen Meinungen des Enthusiismi, Chiliasmi,  
Sectarischen

**PIETISMI, QVACKERISMI,**

Oder andern gefährlichen Irthümen/ auch denen Conven-  
ticularis, und Lesung der Böhmischen Schriften/ alle und jede Predi-  
ger/ Lehrer und Schulsbediente in dero Landen sich vorsichtiglich halten/ und so  
wohl sich selbst als ihre Gemeinen und Zuhörer dafür  
bewahren sollen/

Nach den wahren Originalien nachgedrucket.

Im Jahr 1703.